



---

Beschlussvorlage (Nr. 2024-0136)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Art</b>	<b>Termin</b>
Gemeinderat	öffentlich	23.09.2024

**TOP:**

Antrag auf Befreiung: Bau eines Pools  
Baugrundstück: Frieda-Nadig-Str. 11, Flst.Nr. 4490

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

---

**Sachverhalt:**

Bauherr: Geier Daniel, Brühl

Der Bauherr plant auf dem Baugrundstück Frieda-Nadig-Str. 11, Flst.Nr. 4490 den Bau eines Pools (5 m lang, 3 m breit, 1,5 m tief) ohne Überdachung im hinteren Grundstücksbereich und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weil das geplante Vorhaben außerhalb des Baufensters liegt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ vom 23.02.1990 und ist somit nach §§ 30, 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m<sup>3</sup> Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.

In der Helene-Weber-Str. 12 wurde ebenfalls ein Pool außerhalb des Baufensters genehmigt (Az.: 20021318; Befreiung vom 14.09.2020 BRA R-N-K), ebenso in der Frieda-Nadig-Str. 9 (Az.: 08014311/005; Befreiung BRA R-N-K vom 12.01.2009).

Anlage

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss